



Beitragsordnung

des Vereins „Deutsche Hebammenhilfe e.V.“ nachfolgend Verein genannt

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe der Jahresbeiträge

Mitgliedsform	Jährlicher Beitrag
Reguläre Mitgliedschaft bei natürlichen Personen	Wahlweise 25, 50 oder 100€
Reguläre Mitgliedschaft bei juristischen Personen	1.000€
Fördermitgliedschaft bei natürlichen Personen	Individueller Beitrag ab 50€
Fördermitgliedschaft bei juristischen Personen	Individueller Beitrag ab 500€

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bankverbindung wird ergänzt / auf Webseite bekannt gegeben.

§ 6 Regelungen

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge kann mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr erfolgen.
3. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Berlin, den 07.10.2017

Gez. Die Mitgliederversammlung